A3 Änderung des Neuen Kirchlichen Förderplans

Gremium:	Finanzausschuss der EJIR
Beschlussdatum:	19.08.2026
Tagesordnungspunkt:	4.1.3. Änderung des Neuen Kirchlichen Förderplans

Antragstext

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Grundlagen

Die Evangelische Kirche im Rheinland fördert durch den „Förderplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ (ab hier: Förderplan) Angebote und Aktivitäten der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit.

Die Ausgestaltung dieser Angebote geschieht in großer Vielfalt in Gemeinden und Kirchenkreisen, Verbänden und Werken und in landeskirchlichen Einrichtungen.

Zu den Wesensmerkmalen Evangelischer Jugendarbeit gehören Freiwilligkeit, Partizipation und Selbstorganisation auf allen Ebenen der Kirche, der Werke und Verbände.

1.2 Antragsfähigkeit

Förderempfänger:innen können sein:

- Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Zusammenschlüsse,
- Evangelische Jugendverbände, Ämter und Jugendwerke, die Mitglied der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland sind (§ 4, Abs. 3, Nr.1b Ordnung EJiR), sowie deren Untergliederungen,
- die mit der Evangelischen Jugend assoziierten Fördervereine und Initiativen[1],
- Anträge in Kooperation von evangelischer Jugendarbeit mit Schule sind möglich,
 wenn die Wesensmerkmale der evangelischen Jugendarbeit maßgeblich sind und dies im Antrag begründet wird.

1.3 Förderbedingungen allgemein

Eine Förderung ist dann möglich, wenn die folgenden Bedingungen nachweislich erfüllt werden:

- Die Träger bringen Eigenmittel von mindestens zehn Prozent der Gesamtkosten

der Maßnahme ein. Teilnahmebeiträge und Spenden sind als Eigenmittel einzubeziehen.

- Öffentliche Zuschüsse sind zu beantragen und anzurechnen. Die Beantragung öffentlicher Mittel ist im Kosten- und Finanzierungsplan aufzuführen.
- Die Angebote richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 6 und 26 Jahren (Ausnahme: Maßnahmen nach Kapitel 3.1 dieses Förderplans).
- Die Teilnehmenden werden in angemessener Weise an der Gestaltung und Auswertung der Maßnahme beteiligt.
- Die Maßnahme wird dokumentiert und der EJiR Material (Bild, Ton, Clips o.Ä.) fürdie Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt.
- Der Träger bestätigt per Unterschrift, von allen Teammitgliedern, Honorarkräften und Referent:innen unterschriebene Selbstverpflichtungserklärungen auf den Verhaltenskodex der EJiR eingesehen zu haben.

Grundsätzliche Voraussetzungen sind außerdem:

- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung,
- die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme in fachlicher und finanzieller Hinsicht,
- die Einhaltung der Förderbedingungen (1.3) sowie der formalen und inhaltlichen Richtlinien,
- der bestimmungsgemäße Nachweis der Verwendung der Förderungsmittel.

Folgende Kosten bei Maßnahmen und Projekten können geltend gemacht werden, falls in den formalen Richtlinien nichts Anderes vermerkt ist:

- Kosten für Unterkunft und Verpflegung,
- Fahrt-/Transportkosten, auch für ehrenamtlich Mitarbeitende von/zum Abfahrts-/Ankunfts- bzw. Veranstaltungsort einer Maßnahme, in Höhe der Fahrtkostenvergütung der EKiR in der jeweils gültigen Fassung[2],
- Material-/Anschaffungskosten,
- Aufwendungen für Gebühren, Versicherungen etc.,
- Vorbereitungskosten (z.B. Verwaltungskostenanteil, Vorbereitungsfahrten etc.) in Höhe von bis zu zehn Prozent der Gesamtkosten,
- Honorare, wenn der Einsatz von Honorarkräften fachlich erforderlich ist und im Antrag begründet wird.

Eine Förderung ist nicht möglich für:

- laufende Personalkosten von Beschäftigten der beteiligten Einrichtungen, Verbände und Kooperationspartner,
- Verbrauchskosten für den laufenden Betrieb der Antragstellenden, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme stehen,
- Abo-Verträge, mittel- und längerfristige Leih- und Leasinggebühren,
- Honorarkosten, die nicht aus programmatischen Gründen erforderlich sind,
- Anschaffungs-/Investitionskosten für inventarisierungspflichtige Gegenstände von einem Anschaffungswert über 7.000 Euro.

Weiter ist zu beachten:

- Einzelmaßnahmen können nur aus jeweils einer Position dieses Planes gefördert werden. Das Erstattungs- und Pauschalsystem (EPS) ist von dieser Regelung ausgenommen (siehe Kapitel 5.).
- Honorare für Fachkräfte/Referent:innen richten sich grundsätzlich nach den Honorarrichtlinien der EKiR in der jeweils gültigen Fassung (siehe https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/2751, Stand: Dezember 2023) und werden bis zu dieser Höhe einbezogen .
- Die jeweiligen besonderen sachlichen und formalen Förderungsvoraussetzungen und -grundsätze regeln die Einzelrichtlinien (Kapitel 3 bzw. 4).

1.4 Bewirtschaftungsgrundsätze

Mit der Bewilligung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sein.

Alle gewährten Mittel dürfen nur dem Zweck entsprechend verwendet werden. Die Verwendung der Mittel muss nachprüfbar sein. Zweckentfremdete Mittel müssen zurückgezahlt werden.

Eine gleichzeitige Förderung, z.B. aus Mitteln der Europäischen Union oder dem Kinder- und Jugendplan des Bundes oder dem Landesjugendplan und dem Förderplan ist möglich.

2. Verfahren

2.1 Bereitstellung der Mittel und Verfahren

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Förderplan werden jährlich im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltsplanes bereitgestellt.

Der Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland (i.F. Vorstand) ist für eine gerechte und ordnungsgemäße Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel

verantwortlich. Er bedient sich des Finanzausschusses der Delegiertenkonferenz (i.F. Finanzausschuss) der Evangelischen Jugend im Rheinland (i.F. EJiR) als Beratungs- und Beschlussgremium. Dieser wird dabei durch die entsprechenden Fachreferent:innen beraten. Das Amt für Jugendarbeit der EJiR (i.F. AfJ) ist für die verwaltungstechnische Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Finanzausschuss im Rahmen der verfügbaren Haushalts- bzw. Kollektenmittel.

2.2 Antrag

Anträge für Maßnahmen nach Kapitel 3. dieses Förderplans sind an das AfJ zu richten. Die erforderlichen Unterlagen – Antrag, Darstellung der Maßnahme, Kosten- und Finanzierungsplan – sind dem Antrag anzufügen.

Anträge zur Maßnahmenförderung werden ausschließlich digital über das entsprechende Förderportal eingereicht (ausgenommen sind Förderanträge über das EPS). Die Antragstellung muss grundsätzlich fristgerecht erfolgen. Antragsfrist ist der 15. Januar des jeweiligen Förderjahres. In Ausnahmefällen können Anträge, die nach Ablauf der Frist eingereicht werden, berücksichtigt werden, sofern nicht ausgeschöpfte Mittel vorhanden sind.

Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Finanzausschuss nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen, Prüfung durch die Fachreferent:innen des AfJ und Beratung.

2.3. Bewilligung und Widerruf

Antragsteller:innen erhalten einen Bewilligungsbescheid in Textform.

Die Bewilligung kann ganz oder teilweise widerrufen bzw. zurückgenommen werden, wenn der Empfänger:in die Förderung zu Unrecht erlangt hat. Wird die Bewilligung teilweise widerrufen, entscheidet der Finanzausschuss über die Höhe der zurückzuzahlenden Mittel.

Ergeben sich bei der Endabrechnung Mehreinnahmen und / oder Minderausgaben gegenüber dem Antrag, so wird die Zuweisung entsprechend gekürzt.

Finden beantragte und bewilligte Maßnahmen nicht statt, so ist dies dem AfJ unverzüglich mitzuteilen.

2.4. Verwendungsnachweis

Die Förderungsempfänger:innen haben die Verwendung entsprechend dem Bewilligungsbescheid in Textform nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis muss spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme beim AfJ vorliegen. Verwendungsnachweise für Maßnahmen im November und Dezember sind spätestens bis zum 31. Dezember einzureichen.

Zum Verwendungsnachweis gehören:

- ein ausführlicher Bericht über die durchgeführte Maßnahme,
- die Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben der durchgeführten Maßnahme (Einnahmen und Ausgaben müssen sich decken),
- Belegübersicht der Ausgaben (Formular als Download)
- ggf. eine Teilnehmer:innenliste (außer bei Projekten und dem EPS).

Die für eine Prüfung erforderlichen Unterlagen sind entsprechend den staatlichen und kirchlichen Bestimmungen aufzubewahren.

Mittel aus diesem Plan werden nur nach Vorlage eines vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Verwendungsnachweises ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt nur auf Konten, deren Inhaber:in Förderungsempfänger:in im Sinne dieses Förderplans (siehe 1.2) sind.

2.5 Widerspruch

Sind Antragstellende mit einem Beschluss des Finanzausschusses (Ablehnung, Förderhöhe) nicht einverstanden, so ist zunächst beim Finanzausschuss Einspruch möglich. Sollte auch nach erneuter Beratung keine Einigung erzielt worden sein, so kann der Einspruch gegenüber dem Vorstand erhoben werden. Der Vorstand entscheidet abschließend über Widersprüche. Er hat Antragstellende und Finanzausschuss dazu anzuhören.

3. Maßnahmen, formale Richtlinien und Fördersätze

3.1 Fortbildungen, Schulungen und Seminare

a) Definition

Alles, was an Kenntnissen für die Praxis nötig ist, um Kinder- und Jugendarbeit zu betreiben, wird in Aus- und Fortbildungen für ehrenamtliche Leitungskräfte vermittelt. Diese Maßnahmen sollen ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit Methoden der theoretischen und praktischen Bildung vermitteln. Dabei bieten sich thematische Schulungen besonders an, um eine inhaltlich hochwertige, zeitgemäße Arbeit vor Ort zu gewährleisten.

b) Voraussetzungen

- Tages- oder mehrtägige Veranstaltungen
- Fortbildungen/Schulungen sollen (ggf. anteilig) als Juleica-Aufbaukurse angerechnet werden können.
- Programm entspricht den inhaltlichen Kriterien eines Schwerpunktthemas dieses
 Förderplans (siehe Kapitel 4.).

c) Fördersätze

Bei Maßnahmen mit Übernachtung bis zu 20% der Kosten, max. 3.000 Euro

Bei Maßnahmen ohne Übernachtung bis zu 30% der Kosten, max. 3.000 Euro.

d) Besondere Hinweise

Die Altersbeschränkung bis 26 Jahre gilt für diese Maßnahmen nicht.

e) Förderausschluss

Basis-Juleica-Schulungen werden nicht gefördert.

3.2 Projekte

a) Definition

Projekte sind in sich abgeschlossene, im Rahmen eines abgrenzbaren Zeitraumes durchzuführende Maßnahmen. Sie können auf mehrere Jahre angelegt sein und in unterschiedlichster Form organisiert werden: als Vorbereitung auf einen Aktionstag, als Serie von Wochenendworkshops, als Kurs mit wöchentlichen Treffs oder als Blockform und auch als Wettbewerb.

Die Projektarbeit bietet eine gute Möglichkeit, neue Ideen, Methoden und Konzeptionen auszuprobieren und neu zu entwickeln. Ebenso bieten Projekte die Gelegenheit, sich in entstehenden Kooperationsfeldern, wie z.B. Jugendarbeit und Schule / Jugendarbeit und Konfirmandenarbeit und anderen auszuprobieren und gemeinsam neue Wege zu gehen.

b) Voraussetzungen

- Projekttage (1-2 Tage) oder mittel- bzw. längerfristige Projekte mit zeitlicher Begrenzung.
- Förderzeitraum max. drei Jahre; Folgeanträge für dasselbe Projekt sind nicht möglich.
- Das Projektziel wird klar definiert, die Schritte auf dem Weg dorthin ggf. mit Teilzielen dargestellt.
- Das Programm entspricht den inhaltlichen Kriterien eines Schwerpunktthemas dieses Förderplans (siehe 4.)

c) Fördersätze

Bis zu 50% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, max. 5.000 Euro in einem Zeitraum von max. 3 Jahren.

d) Besondere Hinweise

Bei Projekten, deren Zeitrahmen über ein laufendes Kalenderjahr hinausgeht, sind jährliche Teilverwendungsnachweise einzureichen. Diese sollen den Stand der

Abrechnung enthalten sowie den inhaltlichen Verlauf des Projekts gemäß den angegebenen Etappenzielen.

e) Förderausschluss

Maßnahmen, die vorwiegend Freizeitcharakter haben oder bei denen es sich um Ferienspiele handelt, können nicht als Projekte gefördert werden

3.3 mehrtägige Maßnahmen

Mehrtägige Maßnahmen, in der Regel mit Übernachtungen, unterliegen je nach Ausrichtung, Reise- und Maßnahmenziel sehr unterschiedlichen Anforderungen und Voraussetzungen. Aus diesem Grund wird im Folgenden unterschieden zwischen drei Typen von mehrtägigen Maßnahmen:

3.3.1 Freizeiten im In- und Ausland

a) Definition

Freizeiten dienen der Entspannung und Erholung. Hier können Kinder und Jugendliche das Zusammenleben in größeren Gruppen erfahren, soziale Verhaltensweisen trainieren und sinnvolle Möglichkeiten der Freizeitgestaltung kennenlernen.

b) Voraussetzungen

- Dauer: 2 bis 21 Tage (mit Übernachtung) bzw. 2 bis 6 Tage (ohne Übernachtung)
- mind. 7 Teilnehmende
- Ferienangebote ohne Übernachtung (Tagesangebote, „Freizeit vor Ort“ etc.) können gefördert werden, wenn ein fester Teilnehmendenkreis über den gesamten Zeitraum besteht.

c) Fördersätze

Maßnahmen mit Übernachtung: bis zu 20% der Kosten, max. 1.000 Euro

Maßnahmen ohne Übernachtung: bis zu 30% der Kosten, max. 500 Euro

d) Besondere Hinweise

Die Erstattung von Kosten für ehrenamtliche Hilfskräfte zur Begleitung von Teilnehmenden mit Behinderung können über das EPS 2 (siehe Kapitel 5.2) beantragt werden. Begleitpersonen können nur über das EPS 2 gefördert werden, aber nicht zusätzlich als reguläre Teamer der beantragten Maßnahme.

3.3.2 Fahrten mit Bildungsprogramm (Studienfahrten)

a) Definition

Eine Studienfahrt ist ein Lehrausflug bzw. eine Bildungsreise mit speziellen Besichtigungen, Workshops unter bildender Leitung und Zielsetzung. Studienfahrten dienen dazu, Kenntnisse in einem bestimmten Bereich zu

vervollkommnen durch pädagogische Angebote vor Ort, beispielsweise auf Gedenkstätten, in Museen / Ausstellungen oder wissenschaftlichen Einrichtungen.

Darunter fallen insbesondere

- Fahrten zu Erinnerungsorten und Gedenkstätten im In- und Ausland (siehe 4.2),
- Workcamps, mit einem inhaltlichen Schwerpunkt (nach Kapitel 4.2), sofern sie
 mehrtägig und mit einem festen Teilnehmendenkreis durchgeführt werden;
- Fahrten auf den Spuren der Reformation.

b) Voraussetzungen

- Dauer: 3 bis 14 Tage
- Alter: 10 bis 26 Jahre
- mind. 7 Teilnehmende
- umfangreiches Bildungsprogramm, mit durchschnittlich mind. vier Stunden/Tag
- ein inhaltlicher Schwerpunkt nach Kapitel 4.1, 4.2 oder 4.6 des Förderplans.

c) Fördersätze

Maßnahmen innerhalb Deutschlands: Bis zu 20% der Kosten, max. jedoch 3.000 Euro,

Maßnahmen außerhalb Deutschlands: Bis zu 20% der Kosten, max. jedoch 3.000 Euro.

3.3.3 Jugendbegegnungen

a) Definition

Jugendbegegnungen sind organisierte Treffen von Jugendlichen aus verschiedenen Ländern, Konfessionen, Kulturen und/oder Religionen zum Zweck der Verständigung, der Versöhnung oder des gemeinschaftlichen Lernens. Sie dienen dazu, Vorteile gegenüber der Partnergruppe abzubauen und im Idealfall eine Partnerschaft über die Dauer der Begegnung hinaus zu initiieren.

b) Voraussetzungen

- Grundlage ist die Partnerschaft zwischen den Antragstellenden und mindestens einer Partnergruppe.
- max. 50 Teilnehmende; max. 6 Mitarbeitende (beide Gruppen aus Deutschland)
- 5-25 Teilnehmende (bei internationalen Begegnungen) mind. 1, max. 3 Mitarbeitende der deutschen Gruppe
- Verhältnis antragstellende Gruppe – Partnergruppe muss angemessen sein, max. 2:1
- Mindestens 50% der Maßnahme sind Programmtage mit Begegnungscharakter.
- Die Teilnehmenden auf der antragstellenden Seite leben überwiegend im Gebiet der EKiR.
- Die Begegnungen entsprechen einem inhaltlichen Schwerpunkt (nach 4.3 oder 4.5).

Darunter können auch Workcamps fallen, insofern sie einem inhaltlichen Schwerpunkt entsprechen.

Bilaterale Programme mit europäischen Partnergruppen können auch in einem dritten Land stattfinden, wenn dies besonders begründet wird.

c) Fördersätze

Bei Maßnahmen in Deutschland: Bis zu 20% der Kosten, max. jedoch 3.000 Euro

Bei Maßnahmen im europäischen Ausland: Bis zu 25% der Kosten, max. jedoch 3.000 Euro

Bei Maßnahmen außerhalb Europas: Bis zu 20% der Kosten, max. jedoch 4.000 Euro.

d) Besondere Hinweise

- Aufwendungen, die bei den Partnergruppen im Gastland im Zuge der Rückbegegnung entstehen, können zu den Kosten gezählt werden, wenn von den Antragstellenden die Notwendigkeit entsprechend belegt wird. Die Entscheidung über die Anerkennung der Notwendigkeit trifft der Finanzausschuss. Gleiches gilt für den Ausnahmefall, dass Transportkosten der Gäste nach Deutschland geltend gemacht werden sollen.
- Bei der Förderung von Teilnehmenden ausländischer Partnergruppen können in begründeten Ausnahmefällen aufgrund der Regelungen des jeweiligen Partnerlandes Teilnehmende bis 35 Jahre berücksichtigt werden, sofern deren Zahl in Bezug auf die Gesamtzahl der Teilnehmenden im Alter von unter 27 Jahren nicht in grobem Missverhältnis steht. Ein grobes Missverhältnis ist in der Regel der Fall, wenn der Anteil der über 27-jährigen an der Gesamtteilnehmendenzahl über einem Viertel liegt.

e) Förderausschluss

Offene oder regelmäßige Begegnungen mit wechselnden Teilnehmenden oder Maßnahmen ohne Partnergruppe sind nicht förderfähig.

4. Förderschwerpunkte und inhaltliche Richtlinien

4.1 Religiöse Bildung und Religionspädagogik

a) Förderabsicht

Kinder und Jugendliche leben in einer Welt, in der das Hineinwachsen in den christlichen Glauben aufgrund von Tradition nicht mehr selbstverständlich ist. Angesichts dieser Tatsache und einer grundsätzlich eher kritischen Distanz zu der Institution „Kirche“ hat die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Aufgabe, ihnen Orte, Räume und Menschen anzubieten, in und mit denen sie eigene, lebensweltorientierte Ausdrucksformen für ihr Nachdenken und ihre Fragen finden können, um so auch Antworten zu entdecken.

b) Inhaltliche Förderrichtlinien

Förderfähig sind

- Maßnahmen, die dazu beitragen, die persönliche Glaubensüberzeugung bzw. das
 eigene Selbst- und Weltverständnis wahrzunehmen, zum Ausdruck zu bringen und/oder gegenüber anderen begründet zu vertreten;
- Einkehrtage mit religiösen oder ethischen Themenschwerpunkten;
- Seminare und Workshops, die zur thematischen Vorbereitung von Kinder- und Jugendgottesdiensten, Konfirmandenwochenenden und Ereignissen im Kirchenjahr dienen,
- Projekttage und Studienfahrten auf den Spuren der Reformation,
 unter folgenden Bedingungen:
- Projekttage und Workshops: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm
- Seminare, Einkehrtage und kurzfristige Projekte: mind. zehn Zeitstunden förderfähiges Programm
- mittel- und längerfristige Projekte: Dokumentation in Wort und Bild

c) Besondere Hinweise

Maßnahmen an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Konfirmandenarbeit: Solche Veranstaltungen können gefördert werden, wenn sie auf Kirchenkreisebene bzw. übergemeindlich organisiert sind, der gemeinsamen religionspädagogischen Entwicklung von jugendlichen Ehrenamtlichen in Konfirmanden- und Jugendarbeit dienen und eine konzeptionelle Verschränkung beider Arbeitsbereiche vorsieht.

Maßnahmen an der Schnittstelle zur Schule, z.B. Einkehrtage, sind förderfähig, sofern die Wesensmerkmale Evangelischer Jugendarbeit (s. Allgemeine Grundsätze 1.1) maßgeblich sind und das im Antrag entsprechend begründet wird.

d) Förderausschluss

- Konfi-Camps sind nicht förderfähig.
- Basis-Juleica-Kurse sind nicht förderfähig.

4.2 Politische Bildung, Erinnerungs- und Friedensarbeit

a) Förderabsicht

Die EJiR ist sich bewusst, dass zur Förderung einer demokratischen Grundhaltung in der Gesellschaft eine kontinuierliche Kultur des Erinnerns und Gedenkens notwendig ist, die sich der jeweiligen Jugendgeneration anpasst. Die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus ist dabei von bleibender Bedeutung. Darüber hinaus sollen die komplexen ideologischen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungsfaktoren in den Blick nehmen, die im Laufe des 20. Jahrhunderts wiederholt zu Kriegen, Diktaturen, Völkermorden und Extremismus in Europa geführt haben.

In Maßnahmen der Erinnerungs- und Friedensarbeit wird somit nicht nur der Pflicht steten Gedenkens Rechnung getragen, sondern gleichermaßen auf eine Kultur des Friedens und der Versöhnung hingearbeitet. Dabei gilt es, stets zur kritischen Auseinandersetzung mit gegenwärtigen Entwicklungen einzuladen.

b) Inhaltliche Förderrichtlinien

Förderfähig sind Fahrten zu und Besuche in Gedenkstätten oder anderen Erinnerungsorten sowie Seminare und Projekte oder Aktionen mit Jugendlichen,

- die mit dem Besuch von Gedenkstätten oder Erinnerungsorten verbunden sind,
- die zur Auseinandersetzung mit den Ideologien, Mechanismen und Auswirkungen des Nationalsozialismus in Geschichte und Gegenwart einladen,
- z.B. zu Gedenktagen, die ihnen ermöglichen, sich mit den Ideologien des 20. Jahrhunderts und ihren Auswirkungen auseinander zu setzen und anderen davon zu berichten,
- die zur kritischen Auseinandersetzung mit Totalitarismus, Völkermord und Propaganda und ihren Mechanismen in Geschichte und Gegenwart anregen,
- die jene geschichtlichen oder aktuellen Entwicklungen aufgreifen, die Extremismus oder Antisemitismus in Deutschland und Europa fördern,
- der Friedensarbeit und -ethik, die beispielsweise dazu beitragen sollen, die Mechanismen von Krieg und Frieden zu verstehen und die Teilnehmenden befähigt sich für ein friedliches Miteinander in Kirche und Gesellschaft einzusetzen.

unter folgenden Bedingungen:

- Projekttage: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm,
- Seminare und kurzfristige Projekte: mind. zehn Zeitstunden förderfähiges Programm,
- Gedenkstättenfahrten: durchschnittlich mind. vier Zeitstunden/Tag förderfähiges Programm
- mittel- und längerfristige Projekte: umfangreiche Dokumentation in Wort und Bild

c) Förderausschluss

- Friedensgottesdienste sind nicht förderfähig.

4.3 Interkulturelle, interreligiöse, ökumenische und internationale Bildung

a) Förderabsicht

Jugendarbeit will vornehmlich durch Begegnung und gemeinsames Engagement Kenntnis anderer Kirchen, Konfessionen, Religionen, Länder und Kulturen vermitteln. In diesem Rahmen sollen auch Erfahrungen über Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse ermöglicht werden, bestehende Vorurteile abgebaut, das ökumenische und interreligiöse Bewusstsein der jungen Menschen vertieft und der interkulturelle Dialog gefördert werden.

b) Inhaltliche Förderrichtlinien

Förderfähig sind

- Jugendbegegnungen nach 3.3 mit einer Partnergruppe aus einer anderen Kirche,
 Konfession, Religion, Kultur und/oder einem anderen Land,
- Projekte, Seminare und Aktionen, die die Teilnehmenden anregen, von- und miteinander zu lernen und sich auch in der Öffentlichkeit für gegenseitige Achtung und Respekt einzusetzen,
- Maßnahmen für Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund, bei denen die
 interkulturelle und interreligiöse Begegnung und der Dialog im Mittelpunkt stehen (ohne Partnergruppe).

unter folgenden Voraussetzungen:

- Tagesaktionen: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm
- kurzfristige Projekte, Seminare: mind. zehn Zeitstunden förderfähiges Programm
- mittel- und längerfristige Projekte: umfangreiche Dokumentation in Wort und Bild
- Freizeiten ohne Partnergruppe: mind. 30% der Teilnehmenden müssen Migrationshintergrund haben.

c) Förderausschluss

- Maßnahmen ohne die Beteiligung von mind. 30%Jugendlichen mit Migrationshintergrund bzw. ohne eine Partnergruppe,
- Regelmäßige Treffen, sofern sie nicht Teil eines Projektes sind.
- Studienfahrten, touristische Rundreisen und Begegnungen mit überwiegendem Freizeitcharakter.

4.4 Gesundheit

a) Förderabsicht

Hierdurch sollen das soziale Lernen und das Miteinander mit Freunden, Gleichaltrigen, im Sport, in der Freizeit, außerhalb des eigenen Zuhauses und der formalen Bildungseinrichtungen gefördert werden. Es geht um die Förderung der physischen und psychischen Gesundheit junger Menschen.

b) Inhaltliche Förderrichtlinien

Förderfähig sind Maßnahmen aus den Bereichen:

- körperliche Betätigung, z.B. Sport und Spiel und Bewegungsangebote,
- seelische Gesundheit und Mental Health,

unter folgenden Bedingungen:

- Mehr als die Hälfte des Programms besteht aus praktischen Übungen.
- Seminare und Projekte: mind. zehn Stunden förderfähiges Programm

4.5 Diversität, Vielfalt, Sexuelle Bildung und Prävention

a) Förderabsicht

Alle Menschen sind zum Ebenbild Gottes geschaffen und somit gleichwertig und gleichberechtigt (Gen 1,27). Menschen haben in ihrer Vielfalt, unabhängig von

kultureller Prägung, sozialem Milieu, Geschlecht oder sexueller Orientierung Gemeinschaft mit Christus und untereinander.

Die Evangelische Jugend im Rheinland setzt sich zum Ziel, Vielfalt, Gerechtigkeit und gleichberechtigte Partizipation zu fördern. Es gilt, zum einen sensibel zu werden für Strukturen und unbewusste Vorurteile, die der Verwirklichung von Vielfalt entgegenstehen.

Geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung und Sexualethik sind zentrale Themen im Leben junger Menschen. Sexualität wird immer noch stereotypisiert und tabuisiert, was zu Stigmatisierungen führen kann.

Da in Räumen der Evangelischen Jugend kein Platz ist für sexualisierte Gewalt, ist eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren. Die besondere Herausforderung besteht in der Vermittlung gegenüber Jugendlichen, die in der Jugendarbeit gleichsam Opfer wie Täter sein können.

b) Inhaltliche Förderrichtlinien

Förderfähig sind

- Maßnahmen, die sich mit den Entstehungsprozessen, Mustern und Dynamiken von Rassismus, Diskriminierung befassen;
- Maßnahmen, in denen die kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Normen und Machtverhältnissen gesucht wird;
- Maßnahmen, die die Vielfalt sexueller Lebenswelten und Beziehungsformen erforschen und in positivem Sinne in der Öffentlichkeit darstellt;
- Maßnahmen, die jungen Menschen die Möglichkeit geben, sich ihrer eigenen (sexuellen) Identität bewusst zu werden und andere besser zu verstehen;
- Maßnahmen, die sich mit Vielfalt, Sexualität und Geschlecht auseinandersetzen, um Selbstbestimmung und Anerkennung zu fördern;
- Maßnahmen, die zu einer Kultur der Achtsamkeit gegenüber den Mitmenschen beitragen und diese fördert;
- Maßnahmen, die zur kritischen Auseinandersetzung von Kirche und Bibel mit Fragen von Geschlecht(ern) und Sexualität, Diversität und Vielfalt in Geschichte und Gegenwart einladen,

unter folgenden Bedingungen:

- Tagesaktionen/Projekttage: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm
- kurzfristige Projekte, Seminare: mind. zehn Zeitstunden förderfähiges Programm
- mittel-/längerfristige Projekte: Dokumentation in Wort und Bild

c) Förderausschluss

- Nicht förderfähig sind die verpflichtenden Präventionsschulungen der EKiR (Basis-,Intensiv-, Leitung-~).

4.6 Good-Practice-Maßnahmen

a) Förderabsicht

Es gibt sie landauf, landab: Gute Ideen für Maßnahmen, die die Arbeit vor Ort weiterbringen würden. Doch leider passt diese Maßnahme in keinen Fördertopf oder sie ist nicht „innovativ“ genug für eine Förderung. Vielleicht ist sie sogar im Gegenteil eher „retro“ und zielt auf eine Wiederbelebung von schon einmal Dagewesenem ab? Oder sie gehört zu einem Bereich, für den es keine Förderung gibt, auch nicht über diesen Förderplan?

All diese Maßnahmen haben ihre Berechtigung. Es ist nicht an der EJiR zu bewerten, was die Arbeit vor Ort voranbringt. Aus diesem Grund können in dieser Kategorie Anträge für Projekte und Seminare gestellt werden, die den formalen Kriterien entsprechen, ohne dass es einer Bindung an einen inhaltlichen Schwerpunkt bedarf.

b) Inhaltliche Förderrichtlinien

- Aus dem Antrag soll erkennbar sein, worin das Ziel und worin der konkrete Mehrwert der Maßnahme bzw. des Projekts für die Antragstellenden besteht.
- Es wird begründet, warum eine Förderung von anderer Stelle nicht möglich ist.
- Ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen (Kapitel 2.) ist dem Verwendungsnachweis eine aussagekräftige Dokumentation inklusive Bildmaterial
 der Maßnahme bzw. des Projekts beizufügen.
- Mit ihrem Antrag erklären die Antragstellenden ihre Bereitschaft, auf Anfrage für die Öffentlichkeitsarbeit der EJiR/EKiR zur Verfügung zu stehen.
- Es gelten die üblichen formalen Richtlinien und Voraussetzungen (Kapitel 3.).

c) Förderausschluss

Maßnahmen, die bei anderen Themenschwerpunkten dieses Förderplans explizit ausgenommen wurden, können auch nicht in der „Good Practice“-Kategorie gefördert werden.

Dazu zählen:

- Basis-Juleica-Schulungen
- verpflichtende Präventionsschulungen der EKiR
- Konfi-Camps

5. Erstattungs- und Pauschalsystem (EPS)

Das EPS ist Teil des Förderplans, ist aber unabhängig von Anträgen zu den Maßnahmen und Themenschwerpunkten zu verstehen. Es will einerseits eine flächendeckende Beteiligung ermöglichen und andererseits bestimmten jugendpolitischen Idealen der EJiR durch finanzielle Unterstützung Vorschub leisten.

Anträge können formlos an das AfJ gerichtet werden (foerderplan@ejir.de). Eine entsprechende Begründung sowie ggf. entsprechende Belege oder Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Anträge können zum 15. Januar oder zum 15. Juli gestellt werden und sollen sich grundsätzlich auf das jeweils laufende Kalenderhalbjahr beziehen.

Mehrere Punkte des EPS können für dieselbe Maßnahme Anwendung finden. Es ist aber jeweils ein eigener Antrag zu stellen.

Dabei gilt: Erstattungen nach 5.1 sind personengebunden, der NaBo (5.3) ist maßnahmengebunden und die Unterstützung nach 5.2 kann personen- oder maßnahmengebunden sein.

5.1 Kostenerstattung für Ehrenamtliche bei landeskirchenweiten Maßnahmen

Die EJiR möchte engagierten Ehrenamtlichen die Teilhabe an Veranstaltungen ermöglichen, auch wenn diese mit einem erhöhten Aufwand an Kosten verbunden ist. Die Mitwirkung soll nicht an finanziellen Hürden scheitern.

Über das EPS können ehrenamtliche Mitwirkende (Jugendleitende, Helfende) Kosten, die ihnen für An-/Abreise, Unterkunft oder Materialtransport im Rahmen ihrer Mitwirkung an landeskirchenweiten oder -relevanten Veranstaltungen entstehen, erstattet bekommen. Voraussetzung ist die Begründung der entstandenen Kosten und ggf. der landeskirchenweiten Relevanz der Maßnahme sowie die Vorlage entsprechender Belege.

Zu landeskirchenweiten bzw. -relevanten Veranstaltungen gehören:

1. Jugendcamps oder Jugendfestivals oder Jugendkongresse der EJiR
2. Präsenz der EJiR auf Veranstaltungen (z.B. Kirchentag),
3. Konfi-Cup,
4. weitere Veranstaltungen, bei denen die landeskirchenweite Relevanz entsprechend begründet wird.

Die Unterstützung unter a) und b) sind von der EJiR in der Finanzplanung der jeweiligen Maßnahme einzuplanen und wird nach Prüfung durch das AfJ vom Finanzausschuss bewilligt. Die Unterstützung und c) und d) können vom Finanzausschuss aus Mitteln des Kirchlichen Förderplans bewilligt werden.

Erstattungsausschluss:

Eine Erstattung von Aufwendungen zur Teilnahme an Gremien und Tagungen kann nicht erfolgen.

Bei der Vertretung auf der Delegiertenkonferenz gilt das Prinzip, dass die entsendenden Stellen die Kosten für die Teilnahme (z.B. Fahrtkosten) übernehmen. Die Arbeit des Vorstandes und der Ausschüsse wird aus den Haushaltsmitteln der EJiR getragen.

5.2 Unterstützung inklusionsbedingter Mehraufwand

Inklusion ist der Schlüsselbegriff für eine Haltung, die sich für die Vielfalt der Menschen ausspricht und gegen Aussonderung wirkt. Jeder Mensch soll die Chancen der Teilhabe bekommen. Niemand soll mehr ausgeschlossen werden. Der Ansatz von Inklusion ist grundsätzlich, betrifft alle Menschen und soll mit inklusiven Maßnahmen der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit verwirklicht wird.

Auf dem Weg zur Inklusion kann finanzieller Mehraufwand, der durch die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen entsteht, teilweise ausgeglichen werden.

Darunter fällt:

- Kost und Logis für eine Assistenz pro Person mit Behinderung;
- Honorar Gebärdendolmetschende, Schriftdolmetschende;
- Mehrkosten für Miete zusätzlicher Infrastruktur, z.B. behindertengerechte Fahrzeuge, Rampen, Hörschleifen etc.

Diese werden gegen Vorlage einer Begründung der Aufwendungen sowie der entsprechenden Belege/Rechnungskopien bis zu einer Höhe von 3.000 Euro / Maßnahme erstattet.

Die Maßnahmen können gleichzeitig auch aus allen anderen Positionen des Kirchlichen Jugendplans gefördert werden. Ehrenamtliche Begleitkräfte für Teilnehmende mit Behinderung, deren Kosten und Logis über das EPS 2 gefördert wird, können nicht zusätzlich als Teamer:innen bei den Maßnahmen gefördert werden.

5.3 Nachhaltigkeitsbonus (NaBo)

Der EJiR ist daran gelegen, den Gedanken der Nachhaltigkeit und konkret 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit zu verankern. Nachhaltigkeit bedeutet hier, dass sozio-kulturelle, ökologische und ökonomische

Ressourcen nur soweit ver- und gebraucht werden, dass sie auch zukünftigen Generationen in der gleichen Qualität und Quantität zur Verfügung stehen können.

Leider bringen Planung und Durchführung von Maßnahmen, die sich diesen Zielen verschrieben haben, teilweise deutliche Mehrkosten mit sich.

Um diejenigen Gruppen zu belohnen, die sich bemühen, diese Ziele bei ihren Maßnahmen zu berücksichtigen, kann auf Antrag ein pauschaler Nachhaltigkeitsbonus (NaBo) in Höhe von 300 Euro gewährt werden.

Voraussetzung für den NaBo ist die Einreichung eines vollständig ausgefüllten „Öko-Euro“-Formulars der EJiR (https://shorturl.at/uWeEw), bei dem mindestens 25 Punkte erreicht werden. Die Umsetzung muss entsprechend belegt werden.